

abgabe in Höhe von 3.692.100 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 289.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindererinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 20.301.551 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 14.650.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 20.301.551 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 14.650.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.600 Dollar auf die in den Ziffern 18 und 19 genannten Guthaben aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode angerechnet werden;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige

Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 56/252 B und C

56/252. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Resolution B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/713/Add.1)⁴³.

B⁴⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

eingedenk der Resolution 1258 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999, mit der der Rat die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1376 (2001) vom 9. November 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 56/252 A vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁴ Damit wird die Resolution 56/252 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/252 A.

⁴⁵ A/56/660.

⁴⁶ A/56/845.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

1. *verweist erneut* auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/275 vom 14. Juni 2001;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. Januar 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 294,8 Millionen US-Dollar, was etwa 75 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass nur 2 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 99 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Anliegen und Wahlmöglichkeiten sowie alle sonstigen in Betracht kommenden Möglichkeiten zu berücksichtigen und der Generalversammlung einen Zwischenbericht zur Behandlung

während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung mit Vorrang den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die von ihm unlängst durchgeführte Prüfung in Bezug auf die Vergabe des gegenwärtigen Vertrags über Lufttransportdienste bei der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *beschließt*, den Betrag von 56.757.600 Dollar brutto (57.229.300 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem Betrag von 405.717.014 Dollar brutto (396.667.307 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002, einschließlich des Betrags von 11.611.699 Dollar brutto (10.347.914 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und des von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/275 und 56/252 A veranschlagten und veranlagten Betrags von 862.915 Dollar brutto (774.893 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

15. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß den Resolutionen 55/275 und 56/252 A für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 bereits veranlagten Betrags von 405.717.014 Dollar brutto (396.667.307 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 56.757.600 Dollar brutto (57.229.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 zu berücksichtigen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 471.700 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution C

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/713/Add.2)⁴⁷.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 56/252 B vom 27. März 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. De-

zember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 102,8 Millionen US-Dollar, was etwa 14,7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über den Stand des Vertrags über Flug-

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁸ A/56/825 und Corr.1 und A/56/897.

⁴⁹ A/56/887 und Add.11.

platzdienste für die Mission⁵⁰ und fordert mit Nachdruck die rechtzeitige und vollinhaltliche Durchführung des darin enthaltenen Aktionsplans;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung eines Vertrags über die Bereitstellung von Flugplatzdiensten für die Mission⁵¹;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weiter über den Stand des Vertrags über Flugplatzdienste für die Mission Bericht zu erstatten;

12. *bekräftigt* die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 und 55/247 vom 12. April 2001;

13. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

16. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitertreten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzugsbericht der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁵³;

18. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den gemäß ihrer Resolution 55/275 vom 14. Juni 2001 bereits genehmigten und veranlagten Betrag von 41 Millionen Dollar zu veranschlagen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für das Sonderkonto den Betrag von 608.325.264 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 581.933.464 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 23.568.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 2.823.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt ferner*, den Betrag von 608.325.264 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 zu einem monatlichen Satz von 50.693.772 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.105.200 Dollar, das für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurde, zu einem monatlichen Satz von 1.092.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.644.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.209.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 251.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 26.647.600 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 4.136.000 Dollar für den am 30. Juni 2001 endenden Zeit-

⁵⁰ A/56/938.

⁵¹ A/56/906.

⁵² A/56/887/Add.11.

⁵³ A/56/825 und Corr.1.

raum entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 26.647.600 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 4.136.000 Dollar für den am 30. Juni 2001 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 20.300 Dollar auf die in den Ziffern 22 und 23 genannten Guthaben aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode angerechnet werden;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTION 56/254 D

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.1)⁵⁴.

56/254. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

D⁵⁵

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 56/242, 56/253 und 56/254 A bis C vom 24. Dezember 2001,

unter erneutem Hinweis auf die Geschäftsordnung der Generalversammlung, unter anderem Regel 47,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Durchführung der in der Verbalnote des Generalsekretärs vom 28. Februar 2002 und in dem Informationsrundsreiben betreffend Haushaltsbeschränkungen und Einschränkungen der Unterstützungsdienste⁵⁶ umrissenen Maßnahmen in bestimmten Bereichen zu Einschränkungen führt, die sich unmittelbar auf die für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste auswirken;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die genannten Resolutionen im Einklang mit den gegenwärtig geltenden Haushaltsverfahren, den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁷ so durchzuführen, dass die für die

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁵ Die Resolutionen 56/254 A bis C finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd.I)/Corr.1), Bd. I, Abschnitt VI.

⁵⁶ ST/IC/2002/13.

⁵⁷ ST/SGB/2000/8.